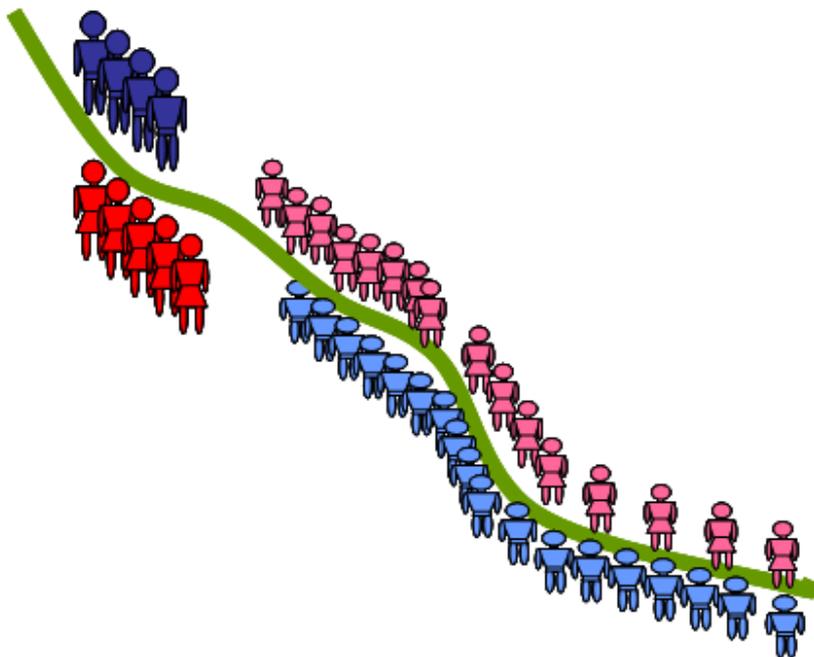


# Jugendgerichtshilfe 2008 bis 2010



Fachbereich 2, Familie, Jugend und Soziales,  
Rheine 2011

**Information**  
**für den Jugendhilfeausschuss**  
**am 29. September 2011**

Letztmalig am 17. August 2006 wurde der Jugendhilfeausschuss über die Entwicklung der Jugendkriminalität in Rheine aus Sicht der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren informiert.

Wie geplant, soll nunmehr erneut über die Entwicklung der Jugendkriminalität berichtet werden, da sich u. a. auch beim Jugendgericht, dem Fachausschuss und der Verwaltung personelle Veränderungen ergeben haben.

Die personelle Ausstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) hat sich in den letzten Jahren nicht verändert.

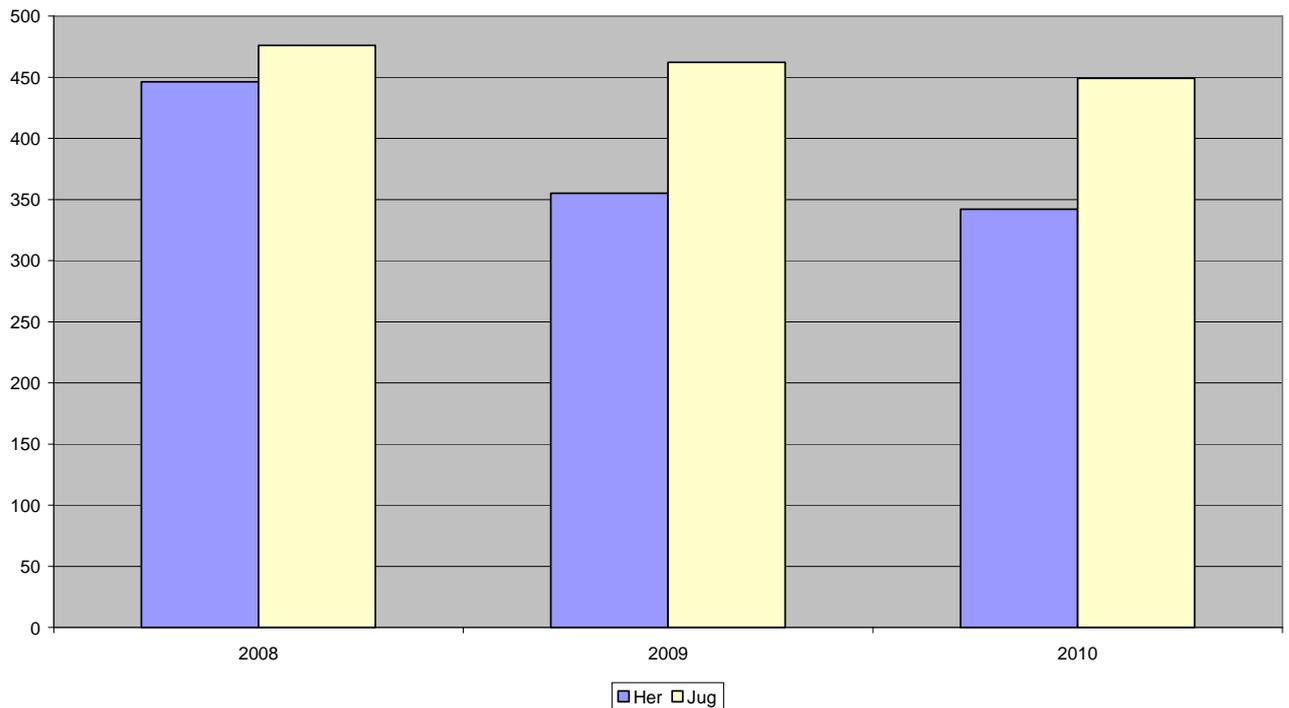
Mit jeweils einer Fachkraft pro Stadtteilteam wird entsprechend der gesetzlichen Aufgabenstellung der §§ 38 JGG und 52 SGB VIII der Personenkreis der 14- bis 21-jährigen Straffälligen und ihrer Eltern vor, während und nach der Hauptverhandlung beraten und betreut. Ebenso gilt die Aufmerksamkeit den straffälligen Kindern, die nach dem Gesetz noch nicht strafmündig sind.

Die zwischenzeitlich erhobenen und hier präsentierten Daten zeigen Aspekte der Jugendgerichtsverfahren der letzten 3 Jahre auf.

Nach wie vor ist für den Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren eine Diskrepanz zwischen medienberichteter Jugendstraffälligkeit und den sich ergebenden tatsächlichen Verfahren erkennbar (vgl. nachfolgende Tabelle).

Die generelle Wahrnehmung des Fachdienstes ist eher „ Die Jugend von heute ist nicht problematischer oder auffälliger, als ihre Vorgängergenerationen.“ Veränderte Lebensbedingungen ergeben immer wieder neue „Grenzüberschreitungen“ und dissoziale Verhaltensweisen (z. B. Beleidigung und Mobbing im Internet).

**JGH Stadt Rheine, Bearbeitete Vorgänge 2008 bis 2010**



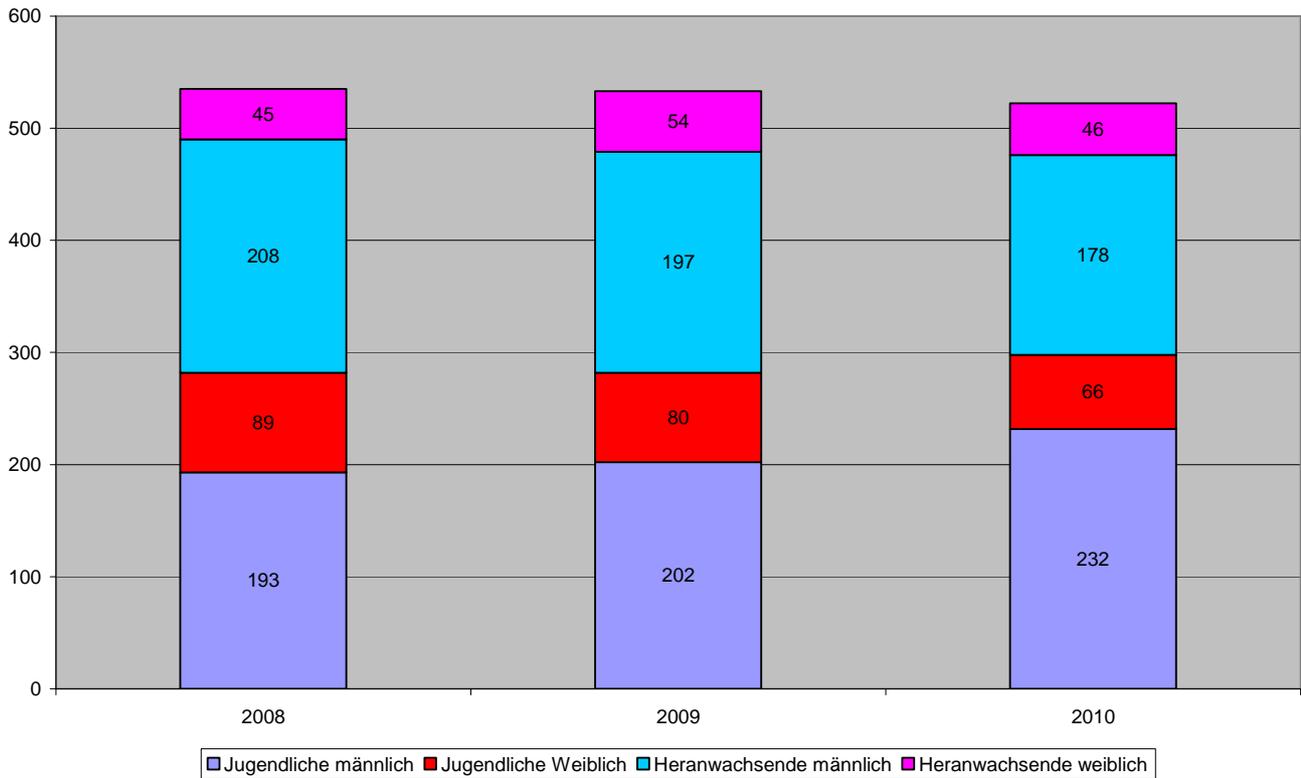
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Heranwachsende</b>	446	355	342
<b>Jugendliche</b>	476	462	449
<b>Gesamtergebnis</b>	922	817	791

**Diagramm und Tabelle 1: Bearbeitete Vorgänge 2008 bis 2010**

Vorgänge sind u. a.

- Polizeiberichte
- Diversionsanfragen
- Anklageschriften
- Vorführungsmitteilungen/Haftbefehle
- Umwandlungen Geldbuße/Sozialstunden (OWiG)

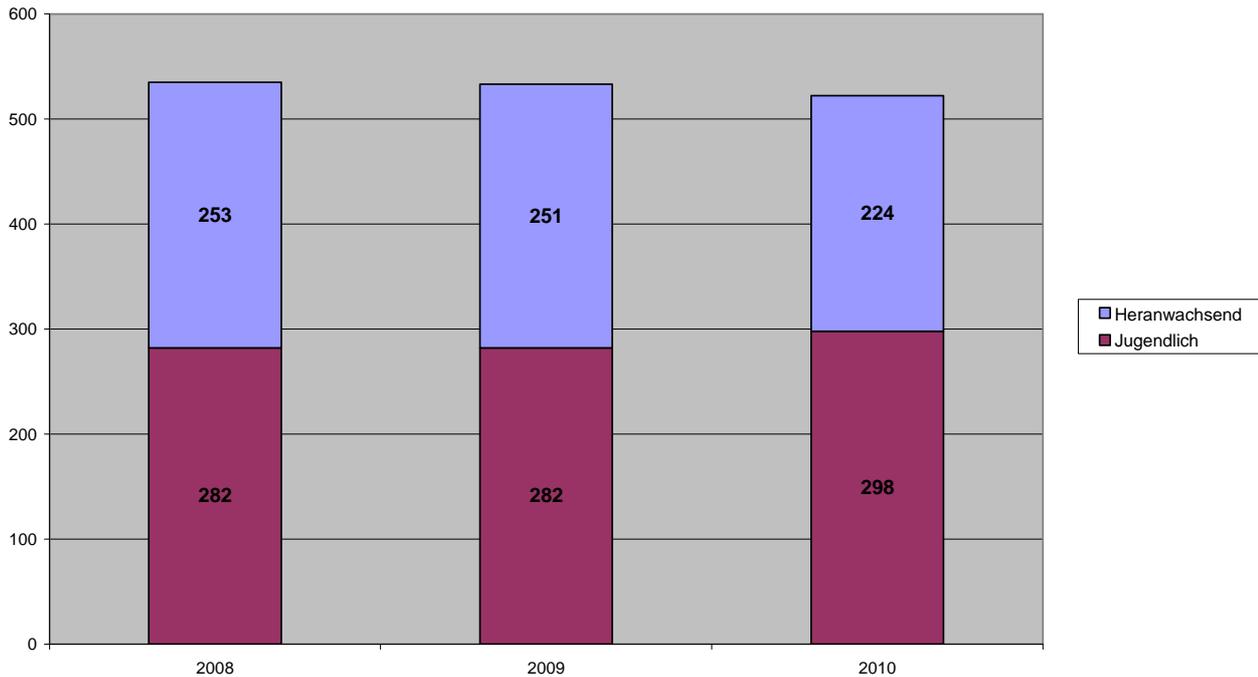
**JGH Stadt Rheine, Jugendliche und heranwachsende JGH-Klient(inn)en  
nach Alter und Geschlecht 2008 - 2010**



**Diagramm und Tabelle 2: JGH Stadt Rheine, Jugendliche und heranwachsende JGH-Klient(inn)en**

	<b>2008</b>		<b>2009</b>		<b>2010</b>	
	<i>abs.</i>	<i>% Jugendl./ Heranw.</i>	<i>abs.</i>	<i>% Jugendl./ Heranw.</i>	<i>abs.</i>	<i>% Jugendl./ Heranw.</i>
<b>Jugendliche männlich</b>	193	68,4%	202	71,6%	232	77,9%
<b>Jugendliche Weiblich</b>	89	31,6%	80	28,4%	66	22,1%
<b>Heranwachsende männlich</b>	208	82,2%	197	78,5%	178	79,5%
<b>Heranwachsende weiblich</b>	45	17,8%	54	21,5%	46	20,5%
<b>Jugendliche insg.</b>	282	52,7%	282	52,9%	298	57,1%
<b>Heranwachsende insg.</b>	253	47,3%	251	47,1%	224	42,9%
<b>Klienten insgesamt</b>	535		533		522	

JGH Stadt Rheine, Anzahl der Klienten 2008 bis 2010



**Diagramm und Tabelle 3: JGH Stadt Rheine, Anzahl der Klienten 2008 bis 2010**

<b>Anzahl der Klienten</b>	<b>2008</b>		<b>2009</b>		<b>2010</b>	
<b>Heranwachsend</b>	253	8,79%	251	8,50%	224	7,22%
<b>Jugendlich</b>	282	7,10%	282	7,52%	298	8,22%
	535	7,81%	533	7,95%	522	7,76%

<b>Anzahl der altersgleichen Bevölkerung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Heranwachsend</b>	2877	2952	3104
<b>Jugendlich</b>	3974	3750	3625
	6851	6702	6729

**Personen und Vorgänge in den Berichtsjahren**

<b>Anzahl der Vorgänge</b>	<b>2008</b>		<b>2009</b>		<b>2010</b>	
	<b>Personen</b>	<b>Vorgänge</b>	<b>Personen</b>	<b>Vorgänge</b>	<b>Personen</b>	<b>Vorgänge</b>
<b>1</b>	380	380	377	377	384	384
<b>2</b>	85	170	89	178	78	156
<b>3</b>	31	93	40	120	27	81
<b>4</b>	17	72	12	48	14	56
<b>5</b>	7	35	8	40	11	55
<b>6</b>	1	6	2	12	4	24
<b>7</b>	5	35	3	21	2	14
<b>8</b>	4	32	1	8	1	8
<b>9</b>	1	9	0	0	0	0
<b>10 und mehr</b>	4	57	1	13	1	13
<b>Gesamt</b>	535	922	533	817	522	791

**Tabelle 1: Personen und Vorgänge in den Berichtsjahren**

JGH Stadt Rheine, bearbeitete Vorgänge nach Deliktgruppen 2008 bis 2010

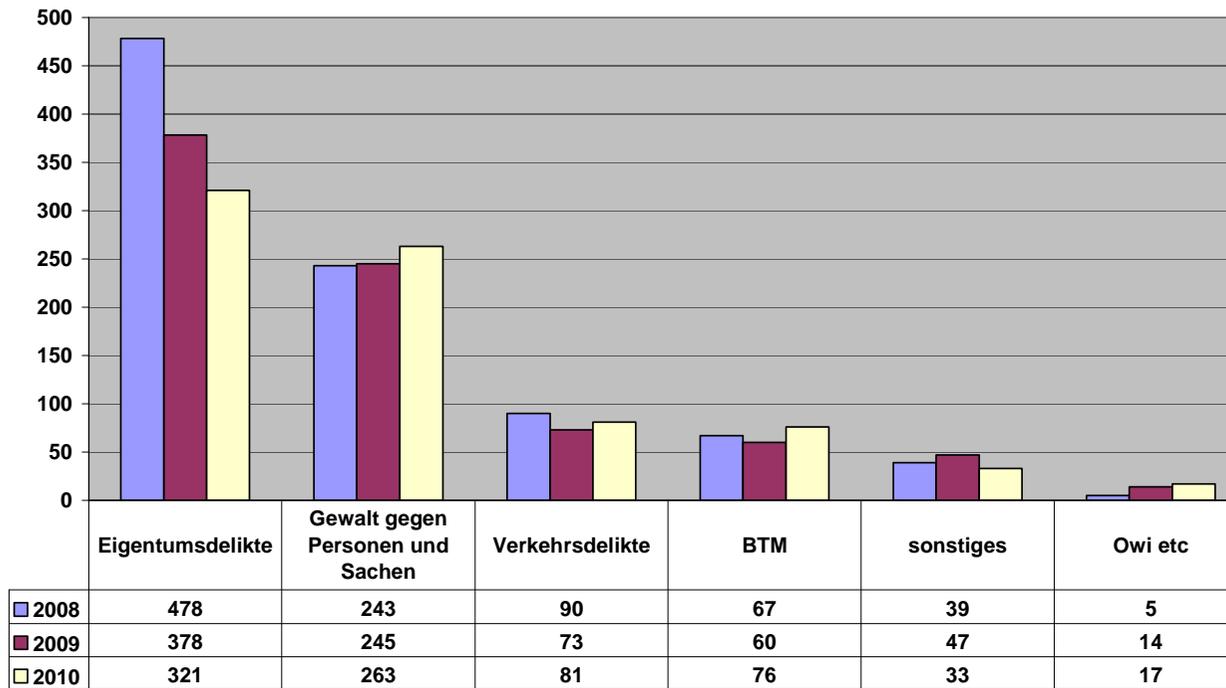


Diagramm und Tabelle 4 : JGH Stadt Rheine, bearbeitete Vorgänge nach Deliktgruppen 2008 bis 2010

1

JGH Stadt Rheine, Gewaltdelikte differenzierte Darstellung Vorgänge 2008 bis 2010

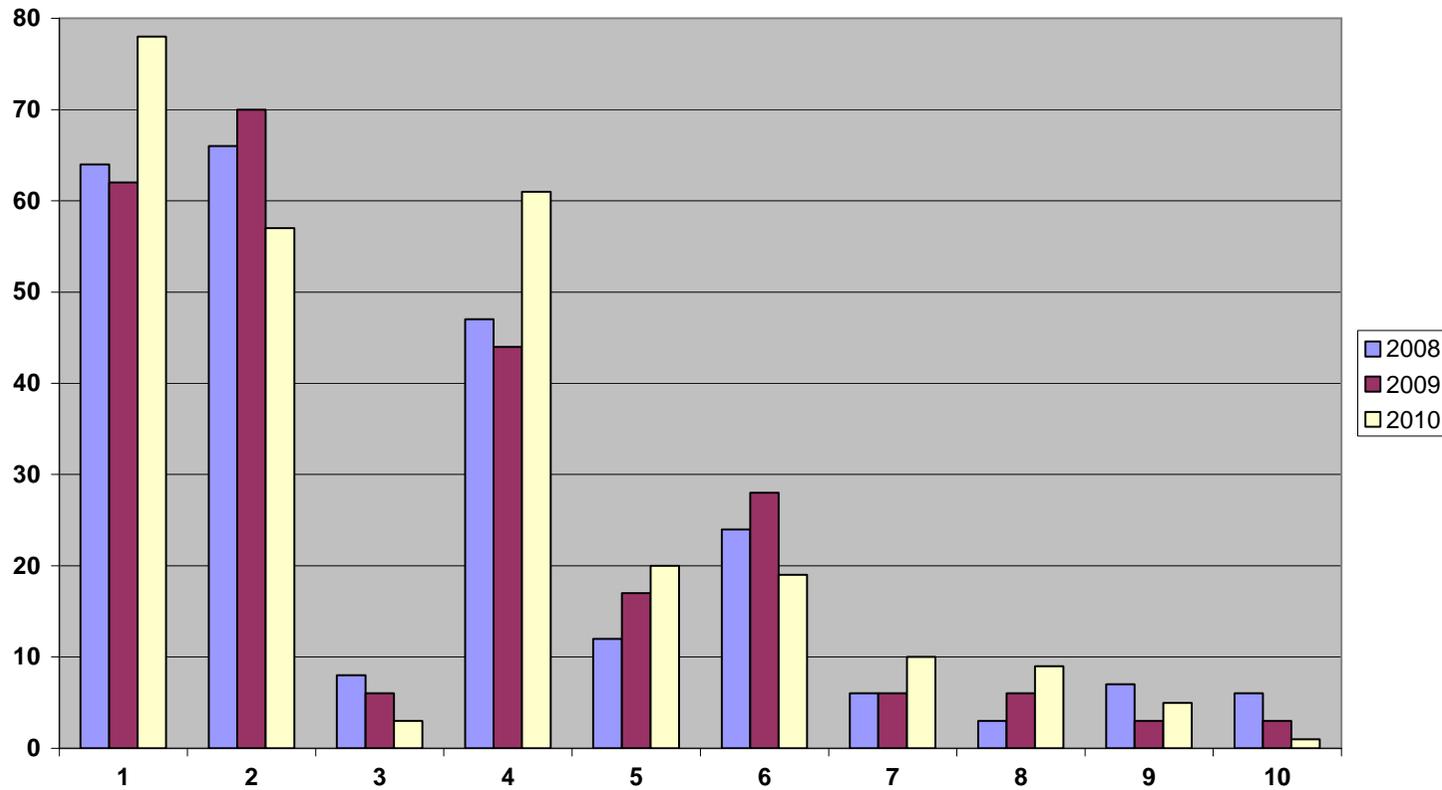
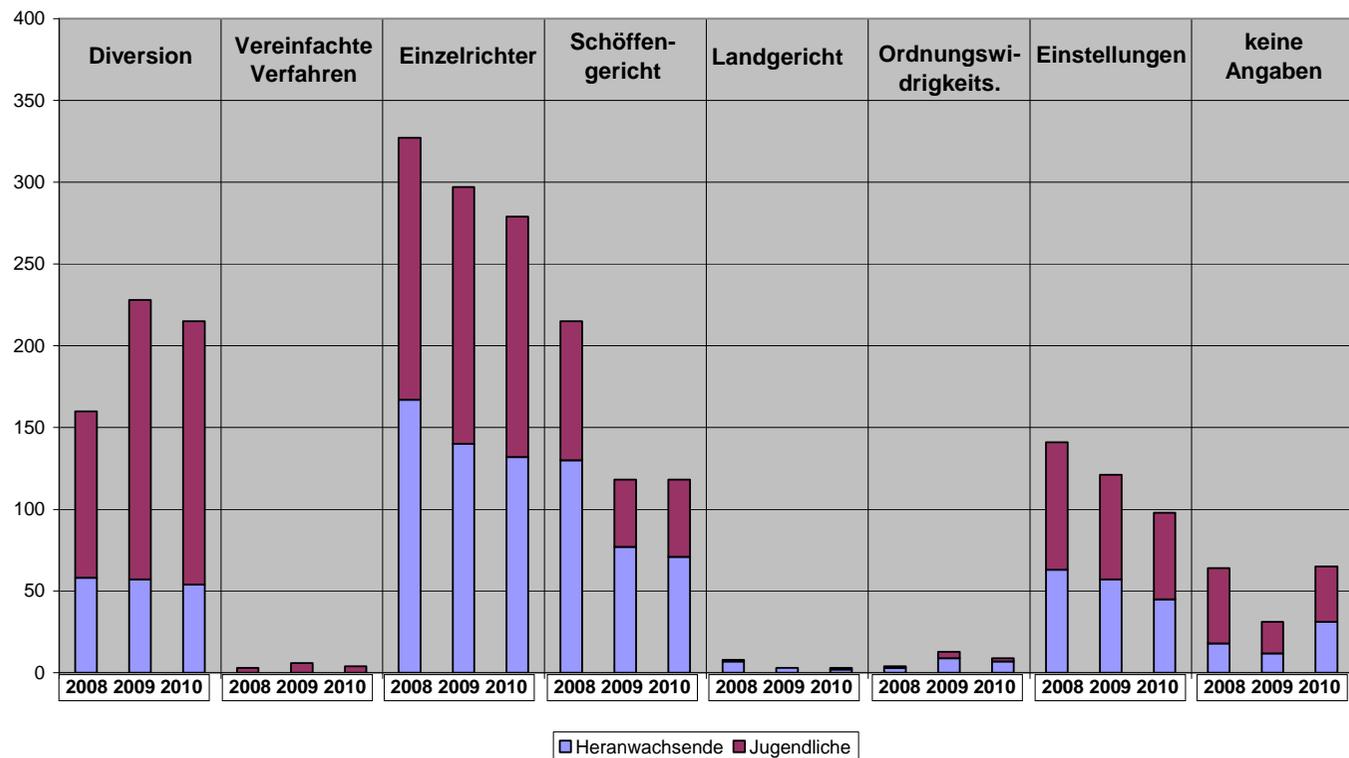


Diagramm und Tabelle 5: JGH Stadt Rheine, "Gewaltdelikte" 2008 bis 2010

Jahr	1. Körperverletzung	2. schwere Körperverl.	3. fahrlässige Körperverl.	4. Sachbeschädigung	5. Beleidigung <sup>2</sup>	6. Bedrohung /Nötigung	7. gemein-gef. Straftat. <sup>3</sup>	8. Sexualdelikte	9. Hausfriedensbruch	10. Widerstand	ins-ges.
<b>2008</b>	64	66	8	47	12	24	6	3	7	6	243
<b>2009</b>	62	70	6	44	17	28	6	6	3	3	245
<b>2010</b>	78	57	3	61	20	19	10	9	5	1	263

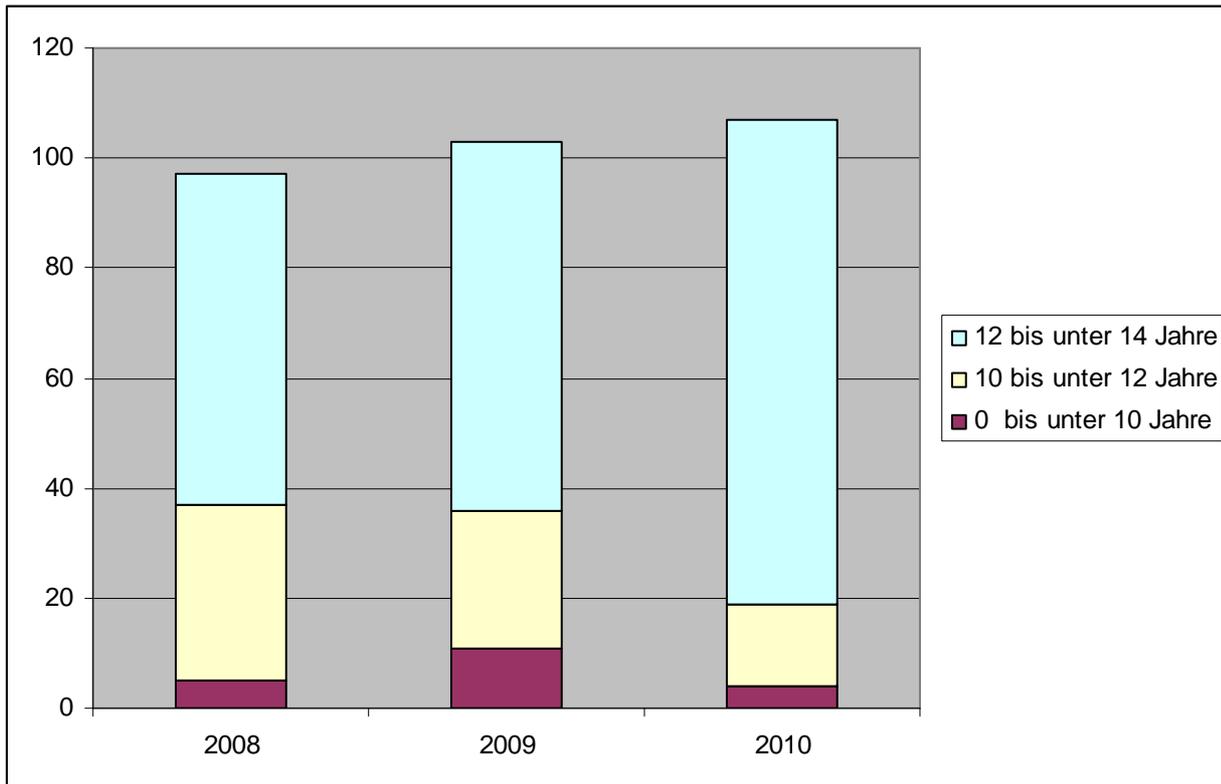
JGH Stadt Rheine, Vorgänge nach Verfahrensarten 2008 bis 2010



		<i>Diversion</i>	<i>Vereinfachte Verfahren</i>	<i>Einzelrichter</i>	<i>Schöffengericht</i>	<i>Landgericht</i>	<i>Owi</i>	<i>Einstellungen</i>	<i>keine Angaben</i>
<b>2008</b>	<b>Heranwachsende</b>	58	0	167	130	7	3	63	18
	<b>Jugendliche</b>	102	3	160	85	1	1	78	46
<b>2009</b>	<b>Heranwachsende</b>	57	0	140	77	3	9	57	12
	<b>Jugendliche</b>	171	6	157	41	0	4	64	19
<b>2010</b>	<b>Heranwachsende</b>	54	0	132	71	2	7	45	31
	<b>Jugendliche</b>	161	4	147	47	1	2	53	34

Diagramm und Tabelle 6: JGH Stadt Rheine, Vorgänge nach Verfahrensarten 2008 bis 2010

## Entwicklung der Situation straffälliger Kinder



Kinder				In % der altersgleichen Bevölkerung		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
<b>0 bis unter 10 Jahre</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	0,08%	0,17%	0,07%
<b>10 bis unter 12 Jahre</b>	<b>32</b>	<b>25</b>	<b>15</b>	1,89%	1,46%	0,97%
<b>12 bis unter 14 Jahre</b>	<b>60</b>	<b>67</b>	<b>88</b>	3,59%	3,76%	5,12%
<b>insgesamt</b>	<b>97</b>	<b>103</b>	<b>107</b>	0,98%	1,02%	1,15%

**Diagramm und Tabelle 7: straffällige Kinder 2008 bis 2010**

## Jugendrichterliche Maßnahmen:

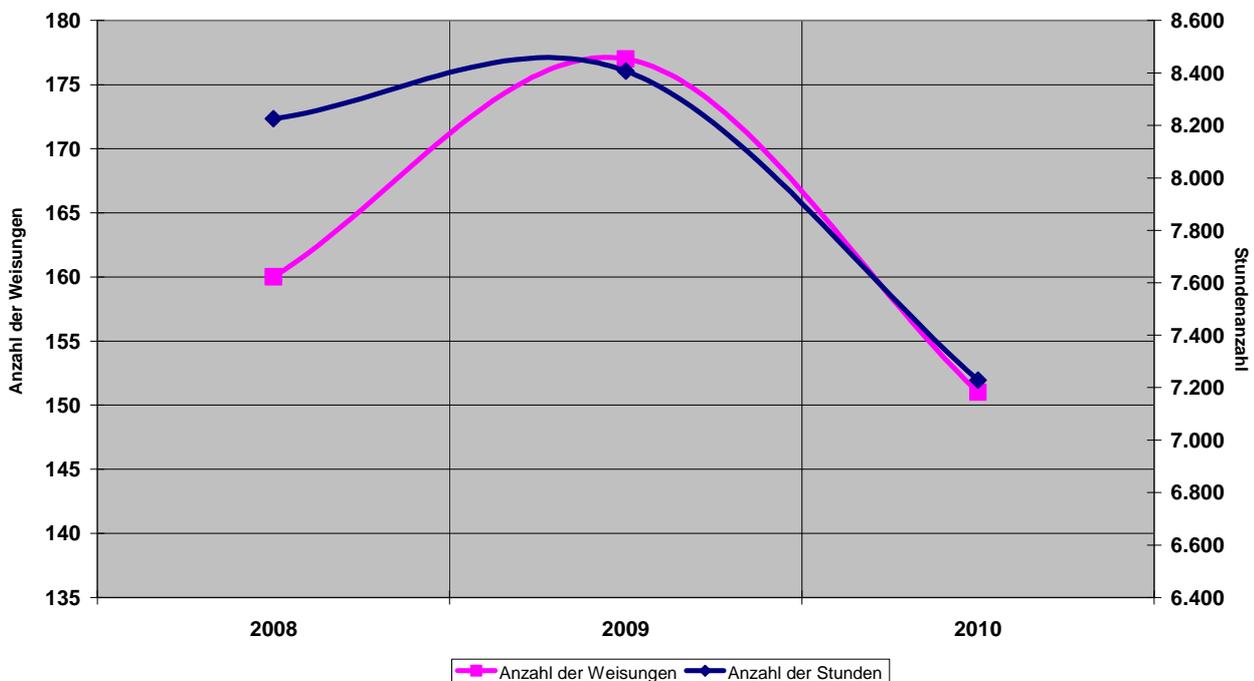
### Arbeitsweisungen:

Betrag der Gesamtstundenumfang 2006 noch 9400 Std., so sank die Stundenzahl im Jahr 2010 auf 7228 Std. Die Zahl der zu vermittelnden Personen sank um 32 von 183 auf 151 Personen.

Dennoch ist die Vermittlung vieler Jugendlicher/Heranwachsender aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (Ganztagsunterricht, Aufnahme-Vermittlung in berufsvorbereitende Maßnahmen wie das Berufsgrundschuljahr oder das Werkstattjahr usw.) schwieriger geworden. Einsatzmöglichkeiten sind oft in die Abendstunden oder auf die Wochenenden zu legen.

Im Regelfall werden Auflagen zeitnah vermittelt und kontinuierlich überprüft.

JGH Stadt Rheine, Anzahl der Weisungen und Stunden 2008 bis 2010



	<b>2.008</b>	<b>2.009</b>	<b>2.010</b>
<b>Anzahl der Arbeitsweisungen</b>	160	177	151
<b>Anzahl der Stunden</b>	8.225	8.407	7.228

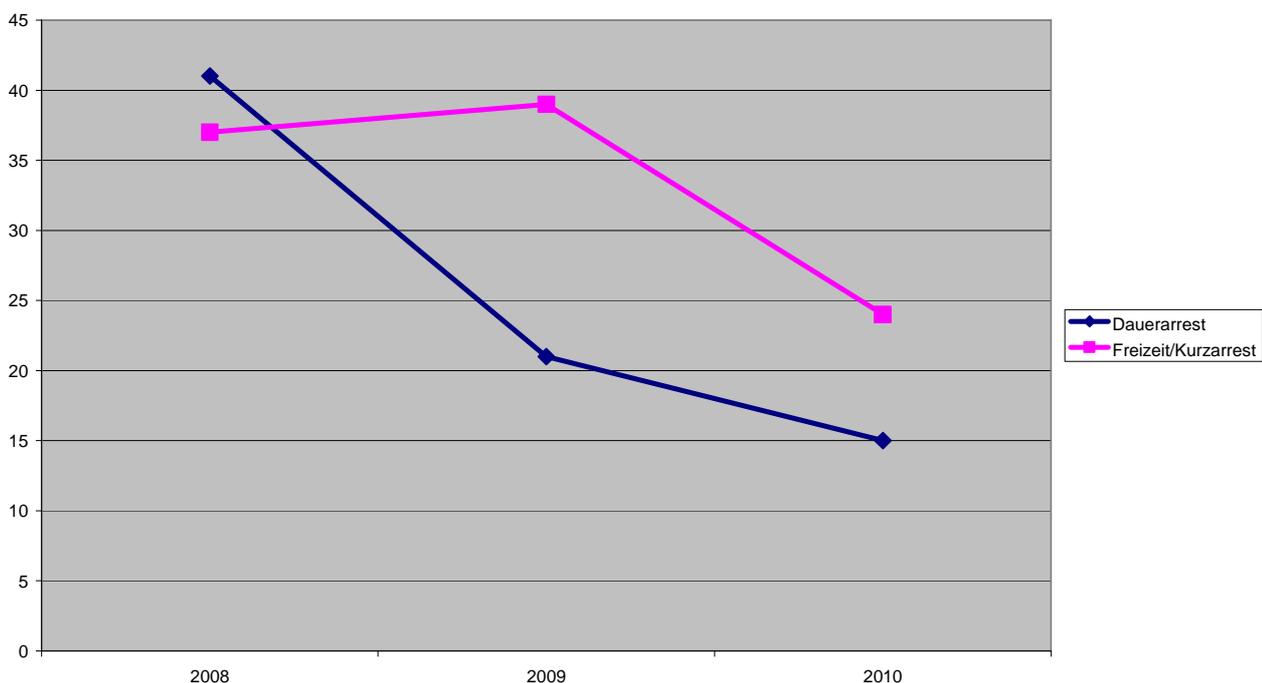
**Diagramm und Tabelle 8: JGH Stadt Rheine, Anzahl der bearbeiteten Arbeitsweisungen und Stunden 2008 bis 2010**

## Jugendarreste:

Insgesamt ist ein deutlicher Rückgang der zu Freizeit- bzw. Dauerarrest Verurteilten festzustellen. Dies wird von der Jugendgerichtshilfe positiv bewertet, da – wie in der kriminologischen Forschung festgestellt – von freiheitsentziehenden Maßnahmen keine/kaum positive Effekte zu erwarten sind. Vernünftigen, vorsichtigen, zurückhaltenden Sanktionen wird mit Blick auf die Rückfallquoten eindeutig der Vorrang gegeben.

Auch die teilweise lange Zeitspanne zwischen Urteil und Arrestantritt macht den Dauerarrest mit Blick auf die Entwicklung der Verurteilten (Arbeitsaufnahme, neues Schuljahr etc.) eher kontraproduktiv.

Verhängte Freizeit- und Dauerarreste 2008 bis 2010



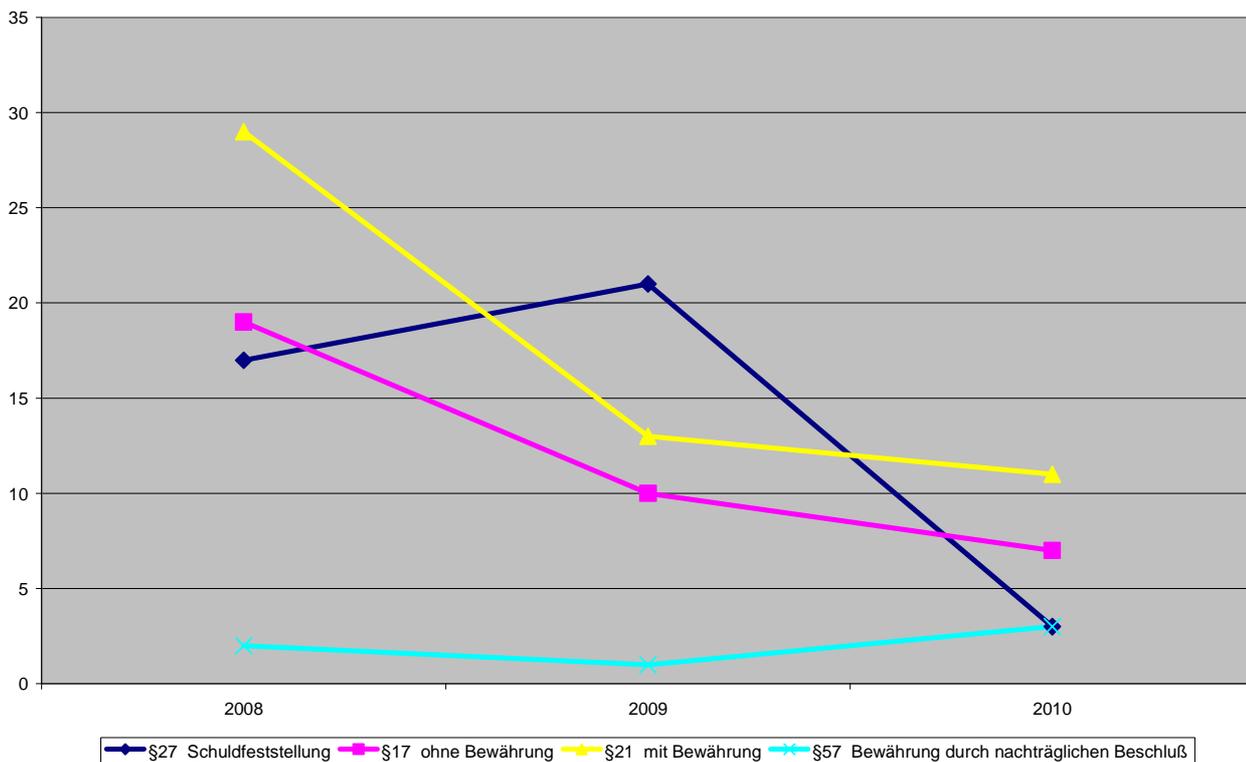
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Dauerarrest</b>	41	21	15
<b>Freizeit/Kurzarrest</b>	37	39	24

**Diagramm und Tabelle 9: Verhängte Freizeit- und Dauerarreste 2008 bis 2010**

## Jugendstrafen:

Auch die Zahl der Jugendlichen/Heranwachsenden, die zu den eingriffintensivsten Reaktionen des Jugendstrafrechts verurteilt worden sind, ist rückläufig. Festgemacht an der Zahl der Inhaftierten bzw. der zu Bewährungsstrafen Verurteilten.

Hauptaugenmerk gilt hier der Reintegration nach Haftverbüßung. Hier könnte eine intensivere Vernetzung von Vollzugsanstalten, Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe zur Verbesserung der Hilfsangebote führen.



<b>Jugendstrafen</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
§ 27 <sup>4</sup> Schuldfeststellung	17	21	3
§ 17 <sup>5</sup> ohne Bewährung	19	10	7
§ 21 <sup>6</sup> mit Bewährung	29	13	11
§ 57 <sup>7</sup> Bewährung durch nachträglichen Beschluß	2	1	3

**Diagramm und Tabelle 10: Verhängte Jugendstrafen 2008 bis 2010**

## Soziale Trainingskurse/Soziale Gruppenarbeit:

Das Angebot des Sozialen Trainingskurs ist für 17- bis 21-jährige konzipiert, die mehrfach auffällig waren bzw. von Freiheitsentziehenden Maßnahmen bedroht sind. Vorausgesetzt ist neben anderen Kriterien eine freiwillige Teilnahme. Über einen Zeitraum von 3 Monaten werden über einen themen- und handlungsorientierten Ansatz jugendspezifische Themen bearbeitet.

Ziele des sozialen Trainings sind:

- Vermittlung und Erweiterung sozialer Kompetenz mit dem Ergebnis, erneuten Straftaten entgegenzuwirken
- Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen durch Soziales lernen in der Gruppe
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch Finden und Entwickeln eigener Ressourcen
- Orientierungshilfe und das Aufzeigen von Handlungsalternativen bezüglich der praktischen Lebensbewältigung sowie angemessener Formen der Problembewältigung

Vorteil: Der Jugendliche/Heranwachsende wird nicht stigmatisiert, kann in seinem sozialen Umfeld verbleiben und weist keine Fehlzeiten in Schule, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Berufsausbildung vor.

Darüber hinaus sind die Befunde der deutschen Sanktionsforschung eindeutig. Die Rückfallquote bei verbüßten Arresten beträgt ca. 70 %. Ambulante Maßnahmen zeigen geringere Rückfallraten, sie haben gegenüber den eingriffsintensiveren Reaktionen daher eine positivere Wirkung.

<b>Soziale Gruppenarbeit</b>		
	<b>Gruppe I</b>	<b>Gruppe II</b>
<b>2008</b>	6	7
<b>2009</b>	7	7
<b>2010</b>	6	

Tabelle 2: Teilnehmer Trainingskurse, soziale Gruppenarbeit

Auch in den letzten 3 Jahren zeigt sich, dass für dieses Angebot eher Heranwachsende und ausschließlich männliche Personen infrage kommen.

## Verkehrserziehungskurs:

Seit dem Jahr 2000 finden jährlich 4- bis 5-mal Verkehrserziehungskurse (VEK) in den Räumlichkeiten „Safe & Co“ am Marktplatz statt. Aus Rücksicht auf die Schul- bzw. Arbeitszeiten der Kursteilnehmer sind die Kurse auf samstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gelegt.

Sie werden durchgeführt in Zusammenarbeit mit 2 Verkehrssicherheitsberatern der Kreispolizeibehörde Steinfurt und einem Mitarbeiter des Jugendamtes Rheine. Weiter wirken Kraftfahrzeugsachverständige und Versicherungskaufleute der Verbraucherberatung mit.

Die Teilnehmer dieser Kurse sind Jugendliche und Heranwachsende, die im Rahmen ihrer Teilnahme am Straßenverkehr straffällig geworden sind.

Zu diesen Straftaten zählen, das Fahren ohne Fahrerlaubnis (FoFE), Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und die Trunkenheitsfahrt.

Die häufigste Deliktart ist FoFE in Verbindung mit dem Verstoß gegen das PflVersG, gefolgt von Trunkenfahrt und Unfallflucht.

Die Kurse sind reine pädagogische Erziehungsmaßnahmen. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines Diversions- oder eines Gerichtsverfahrens. Sie erfolgt einmalig. Das heißt, ein Wiederholungstäter erfährt bei erneut begangener Verkehrsstraftat eine andere erzieherische Maßnahme.

Verkehrserziehungskurse	Anzahl der Kurse	Anzahl Teilnehmer				
		insg.	davon männlich	davon weiblich	davon jugendlich	davon heranw.
<b>2008</b>	4	40	37	3	28	12
<b>2009</b>	3	34	34		28	6
<b>2010</b>	4	36	33	3	26	10

**Tabelle 3: Verkehrserziehungskurse 2008 bis 2010**

Anlass für den Verkehrserziehungskurs			
	2008	2009	2010
<b>Fahren ohne Fahrerlaubnis</b>	29	30	27
<b>Verkehrsunfallflucht</b>	4	2	5
<b>Trunkenheitsfahrt</b>	5	2	3
<b>Verstoß gegen das PflVersG</b>	2		1
<b>Teilnehmer insgesamt</b>	40	34	36

**Tabelle 4: Anlässe für Verkehrserziehungskurse**

## **Fazit/Ausblick:**

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit straffälligen Jugendlichen/Heranwachsenden der Jahre 2008 – 2010 in der Stadt Rheine sowie mit bestehenden und künftig erforderlichen Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Diese sollen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung erzieherisch wirksam werden und damit im Idealfall künftigen Straftaten entgegenwirken.

Es ist aber zu unterscheiden zwischen der sogenannten Bagatellkriminalität und dem massiveren Straffälligwerden junger Menschen. Für einen Großteil der jungen Menschen, die im Laufe ihrer Sozialisation straffällig werden, reichen vergleichsweise ein-griffsschwache ambulante Reaktionen, wie die Ermahnung, das Ableisten einer überschaubaren Zahl von gemeinnützigen Arbeitsstunden oder die Teilnahme an einem Verkehrserziehungskurs, aus, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken.

Dem gegenüber steht eine Anzahl von Mehrfachtätern mit erhöhtem Gewalt- und Aggressionspotenzial, welche einer intensiveren und längerfristigen Intervention und Begleitung bedürfen.

Die für die Verfestigung kriminellen Verhaltens bestehenden Risikofaktoren sind aus der kriminologischen Forschung hinlänglich bekannt:

- geringer ökonomischer Status
- individuelle Mängellagen (geringe Bildung, Sucht, Missbrauch)
- problematische Sozialisationserfahrungen (Scheidung, Gewalt, Arbeitslosigkeit)
- Perspektivlosigkeit (Duldungsstatus, geringfügig bezahlte Arbeit)
- Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen

Jugendkriminalität in ihren massiveren Ausdrucksformen offenbart somit auch soziale Benachteiligungen, die zum Ausschluss von sozialer Teilhabe führen.

Die Arbeit der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren kann nicht an den Ursachen ansetzen sondern wird eher symptomatisch und reaktiv tätig. Dennoch obliegt der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren die große Chance, Entwicklungstendenzen aufzuzeigen, konkret zu benennen und in Form von Netzwerkarbeit präventive Maßnahmen zu initiieren.

Im Auftrag

Wolfgang Heufes

Christoph Klahn

Günter Knüwer

**Anhang :** Tabellenübersicht  
Ergänzende Informationen

## **Diagramme und Tabellen**

Diagramm und Tabelle 1: Bearbeitete Vorgänge 2008 bis 2010.....	1
Diagramm und Tabelle 2: JGH Stadt Rheine, Jugendliche und heranwachsende JGH-Klient(inn)en.....	2
Diagramm und Tabelle 3: JGH Stadt Rheine, Anzahl der Klienten 2008 bis 2010 .....	3
Diagramm und Tabelle 4 : JGH Stadt Rheine, bearbeitete Vorgänge nach Deliktgruppen 2008 bis 2010.....	4
Diagramm und Tabelle 5: JGH Stadt Rheine, "Gewaltdelikte" 2008 bis 2010 .....	5
Diagramm und Tabelle 6: JGH Stadt Rheine, Vorgänge nach Verfahrensarten 2008 bis 2010.....	6
Diagramm und Tabelle 7: straffällige Kinder 2008 bis 2010 .....	7
Diagramm und Tabelle 8: JGH Stadt Rheine, Anzahl der bearbeiteten Arbeitsweisungen und Stunden 2008 bis 2010 .....	8
Diagramm und Tabelle 9: Verhängte Freizeit- und Dauerarreste 2008 bis 2010.....	9
Diagramm und Tabelle 10: Verhängte Jugendstrafen 2008 bis 2010 .....	10

## **Tabellen**

Tabelle 1: Personen und Vorgänge in den Berichtsjahren.....	3
Tabelle 2: Teilnehmer Trainingskurse, soziale Gruppenarbeit .....	11
Tabelle 3: Verkehrserziehungskurse 2008 bis 2010.....	12
Tabelle 4: Anlässe für Verkehrserziehungskurse .....	12

1

<b>BTM</b>	Verstoß gegen das BtMG
<b>Eigentumsdelikte</b>	Begünstigung und Hehlerei
	Betrug und Untreue
	Diebstahl und Unterschlagung
	Raub und Erpressung
<b>Gewalt gegen Personen und Sachen</b>	Beleidigung
	gemeingefährliche Straftaten
	Sachbeschädigung
	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
	Straftaten gegen die persönliche Freiheit
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
	Widerstand gegen die Staatsgewalt
<b>Owi etc</b>	Owi etc
<b>sonstiges</b>	Begünstigung und Hehlerei
	Falsche uneidliche Aussage und Meineid
	Falsche Verdächtigung
	Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
	gemeingefährliche Straftaten
	sonstiges
	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
	Urkundenfälschung
	Verstoß gegen das Waffengesetz
	Verstoß gegen das Wehrdienstgesetz
<b>Verkehrsdelikte</b>	Trunkenheit im Verkehr
	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
	Gefährdung des Straßenverkehrs
	Fahren ohne Fahrerlaubnis
	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz

<sup>2</sup> 5. Beleidigung einschließlich übler Nachrede

3

<b>7 Gemeingefährliche Straftaten</b>	Brandstiftung
	Brandstiftung schwere
	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr

<sup>4</sup> **§ 27 JGG Voraussetzungen** Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

---

## **5 § 17 JGG Form und Voraussetzungen**

(1) Die **Jugendstrafe** ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung <sup>(1)</sup>.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

## **6 § 21 JGG Strafaussetzung**

(1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden.

Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen

## **7 § 57 JGG Entscheidung über die Aussetzung**

(1) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluss angeordnet.

2a Für den nachträglichen Beschluss ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszug erkannt hat;

2b der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbieht, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.

Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.